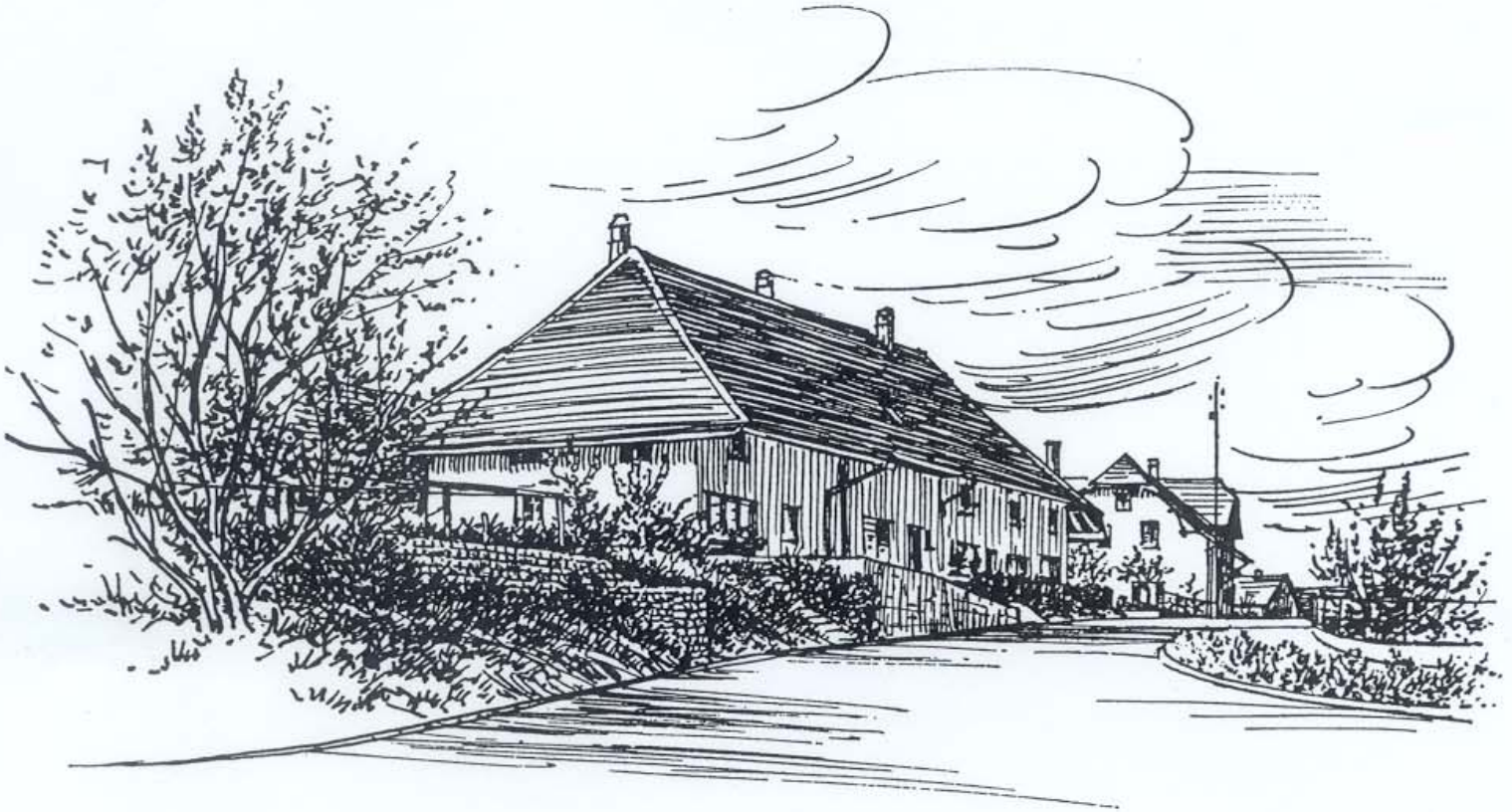


**Z**UR URZEIT war unser Land stärker besiedelt, als man bis vor kurzem annahm. Zahlreiche Ausgrabungen förderten in jüngster Zeit aufschlußreiches Material zutage, das viel zu erzählen weiß.

In und um Buchs wurden vor Jahren schon Streufunde gemacht, die aus jenen uralten Zeiten stammen müssen. Aber erst die rege Bautätigkeit der letzten Jahre mehrte die Funde und deckte erstaunlich viele Spuren prähistorischer Siedlungsplätze auf. In der mittleren und jüngeren Steinzeit und in der Bronzezeit (6000 bis 1000 v. Chr.) müssen Menschen auf dem Boden unseres Dorfes gelebt haben, in länglich-ovalen Zelthütten, der Jagd und dem Fischfang obliegend. Während Jahrtausenden dämmerte das menschliche Leben dahin in Wald und Moor. Es hat uns nichts hinterlassen als Bruchstücke armseliger Werkzeuge und primitiver Wohnplätze.



Römerplatz

Deutlicher und vielfältiger sind die Spuren der Römer (58 v. Chr. bis 400 n. Chr.). Mauerfundamente, Ziegel- und Heizröhrenfragmente, Mosaiksteinchen, Keramikreste und bemalter Wandverputz weisen eindeutig auf einen römischen Gutshof hin, der auf dem Bühl gestanden haben muß. Ein Stück

Fundamentmauer wurde sogar freigelegt und konserviert. Flurnamen wie Steinfeld, Steinacker, bei der Steinmauer bezeugen, daß früher die Trümmer und Fundamente römischer Siedlungen sichtbar und zahlreich gewesen sein müssen. Die Römer haben uns ein unvergeßliches Andenken hinterlassen: den Namen unseres Dorfes. Er weist in jene Zeit zurück, wo der Buchs als Gartenpflanze durch die Römer nach Helvetien gebracht wurde. Im Dorfwappen lebt der Buchsbaum weiter und ist aus einem Zeugen ferner Vergangenheit zum lebendigen Symbol dörflicher Eigenständigkeit und Selbstherrlichkeit geworden.

**D**IE GEMEINDE SUHR ist mehr als 1000 Jahre alt. In einer Urkunde aus dem Jahre 1045 wird sie erstmals erwähnt. Wahrscheinlich aber ist sie noch viel älter, denn die neusten Ausgrabungen anlässlich der Kirchenrenovation förderten Fundamente einer Kirche aus der karolingischen Zeit (800 n. Chr.) zutage.

Suhr war ein uraltes kirchliches Zentrum und wurde auch politischer Mittelpunkt der umliegenden Gemeinden, die wohl als Ableger von Suhr entstanden sind, so wie die Kirche Suhr Mutterkirche von Aarau, Gränichen, Entfelden, Hunzenschwil, Rapperswil und Buchs ist. Die «Offnung von Sur» aus dem Jahre 1484 umschreibt die Grenze zur Zeit, als noch Rohr und Buchs dazu gehörten und ein Teil des heutigen Aarau: «Und hept und vacht der genannt Twing und Bann des ersten an by Sant Josen Bildhüslin (westlich Hunzenschwil, P. 414), da die Landstraß von Lenzburg für gen Arow gat, und von dem jetzt genannten Bildhüslin unz (bis) an des Truchsessen Wyer (Weihergraben), und von demselben Wyer unz an die Lähen (P. 427), und daselbs den Lähen nach ushin unz in den Krümlisbach, und von dem Krümlisbach unz under des Koufmanns Matten, und von des Koufmanns Matten darunder ushin unz in den Rindal, und von dem Rindal unz an den Stein, der daselbs stat, und von demselben Stein unz an den Göwenstudien (südlich Suhr, an der Wyna, P. 402), und von den Göwenstudien unz an den Kalchbrunnen, und von dem Kalchbrunnen unz an die Grindhalden, und von der Grindhalden unz an Cuonlis Acker, und von des Cuonlis Acker den Berg ufhin unz uf die Höchin (Steinbruch westlich Schornig), und darnach von der Höchin dem Weg grichts nach und über die Höchin abhin zwüschend dem Holz und des Küngs Acker unz an die Schatzgruoben, und von der Schatzgruoben unz an den Stein, der an dem Muhenweg stat (Weesimatt), und von demselben Stein

unz an den Stein, der an dem ndern Endvelder Weg stat (Kirchweg P. 411), und von demselben Stein unz an den Schlöchhag (Totenweg P. 459), und von demselben Schlöchhag grichts übhin unz in Rüttimatten (Distelberg P. 435) zuo dem buochinen Stock, der daselbs stat, und von dem buochinen Stock grichts ushin unz an den Weg, der gen Roggenhusen über den Distelberg gat, und von dem Weg grichts nach ushin unz an den Westnower Bach, und darnach dem Westnower Bach nach abhin unz an die Aren, und von der Ar unz an Steingruoben (Steinbruch am Hasenberg P. 468), die an der Straß lit, so die von Westnow gen Arow gant, und von derselben Steingruoben unz an Sant Niclaus Bildhüslin (im untern Zelgli an der Hohlgasse, der alten Straße nach Entfelden), das an der Straß stat, die von Arow gen Endveld gat, und von demselben Bildhüslin unz an den Stein, der an der Straß stat, die von Arow gen Sur gat (Suhrer Ester beim alten Herzoggut am Bach), und von demselben Stein unz an das Siechenhüslin (Kreuzplatz), das der Stat von Arow zuogehört, und von demselben Siechenhüslin unz an den Rombach, und darnach von dem Rombach unz an die Aren, und darnach über die Aren unz an das Staltenesterlin, und von dem Staltenesterlin unz an den Vilcherein (Füllern), und von dem Vilcherein wider unz an das egenannt Josen Bildhüslin.»

Die Grenze zwischen der Stadt Aarau und dem Twing Suhr wurde 1676 durch einen Marchbrief erneut festgelegt:

«Erstlich so fahet diese March an an dem Scheideweg, der von Rohr hinauf zur Stadt Aarau gehet, woselbsten ob dem Weyer ein gehauener, mit unser und der Stadt Ehrenwappen, auch der Jahrzahl eintausend sechshundert vierundfünfzig bezeichneter Stein stehet, und soll hiemit weisen durch die Bündten und Baumgarten obsich an eine steinerne Stud am Ester beim Siechenhaus an der Straß, die von Aarau gan Lenzburg gehet; diese Stud hat der Stadt Bern Wappen und zeigt obsich ferners durch die Bündten und Baumgarten an einen anderen gehaunen Stein, der da stehet beim Suhre Ester an dem Bach, so von Suhr in die Stadt Aarau fließt; vom selben Stein über Gönersfeld an St. Niklaus Bildhüslin (ist jetzt nid mehr vorhanden), woselbsten auch ein gehauner mit dem Bern- und Aarauwappen bezeichneter Stein stehet an der Straß, so von Aarau gan Entfelden gaht, im Eggen des Hags uffem Feld; dieser zeigt über die Straß aufhin bis an den Stein, der da stehet unden am Stephansberg. Dieser Stein weiset zur großen Steingruben an einem mit dem Bern- und Aarauwappen und der Jahrzahl tausend sechshundert dreiundsechzig behaunen Stein, steht under einer alten Eich und heißet der Ort ‚in der alten Kühstelle‘, soll weisen durch den Eichwald nid sich an einen großen gehaunen Stein, welcher stehet am Mülibach zu

Wöschnau an der Straß, so von dannen gan Aarau gehet; von dannen an einen andern Stein mit Solothurn- und Aarauwappen, so da stehet unden an der Wöschnauer Müli im Boden; von dannen abermalen an einen andern im Schachen stehenden Stein, vom selben schnurrichtig über die Aaren an den Marchstein beim Bettenbrunnen unden am Hungerberg an der Straß von Nieder-Erlinsbach gan Aarau, allein mit der Stadt Aarau Wappen bezeichnet.»

Innerhalb dieser umfassenden Gemeinde besaß Buchs schon früh eine beachtliche Eigenständigkeit. Der Name ist urkundlich erstmals belegt im Kyburger Urbar von 1261 (Buchs), und von da an erscheint Buchs immer wieder selbständig mit Suhr. In vielen Weidgangs- und Wässerungsstreitigkeiten mit der Stadt Aarau war Buchs neben Suhr selbständiger Partner.

Doch waren die Buchser unzufrieden und fanden häufig Anlaß zu Beschwerden. Schließlich wurde von der Obrigkeit ein Schiedsgericht bestellt zur Untersuchung der ständigen Klagen. Es fällte am 25. Juni 1517 folgenden Spruch: Zwischen Suhr und Buchs herrscht seit Jahren Streit; die Buchser beklagen sich, daß sie zwar in allen Gemeindeangelegenheiten zu Suhr gehörten, daß aber alle Aemter in den Händen der Suhrer seien, deshalb werde ihnen weder «zuo Zelgen, zuo Holz, zuo Weide noch andern notdürftigen Sachen geluogt», und sie müßten Schaden leiden. Suhr erklärt sich befremdet über die Klagen, sie seien doch von alters her *ein* Dorf. Die Schiedsrichter entschieden also:

1. Der Weidgang soll gemeinsam sein «in Holz und Feld wie ein Dorf».
2. Wenn Matten in Buchs zum Weidgang verliehen werden, dann sollen die von Buchs den Vorrang haben «umb ein zimlichen Pfennig».
3. Wenn im Herbst Matten eingeschlagen werden (dem gemeinsamen Weidgang entzogen durch Einzäunen), so sollen die von Suhr die Matten und Weiden an der Wyna einschlagen und die von Buchs die Hintermatten und sie nutzen ohne «dero von Sur Irrung und Intrag». Im Frühling und zu Ustagen mögen aber beide Parteien zusammen fahren wie ein Dorf «und es das Gebruch ist von alter har».
4. Des Surhards wegen wird verabredet, daß ein Förster in Buchs sein soll und einer in Rohr, und beide sollen mit dem Weibel von Suhr zusammen «zuo dem Surhart luogen wie von alter har».
5. Wenn Buchs glaubt, von Suhr übervorteilt zu werden, soll es beim Obervogt, bei den Amtsleuten oder den gnädigen Herren in Bern vorstellig werden.
6. Wenn an Suhr ein Kriegsaufgebot ergeht, so sollen auch die von Buchs nach Anzahl ihrer Einwohner und ihres Gutes eine Auflage erhalten.

7. Mit dem Stier soll es bleiben wie bisher: in Suhr sind zwei Stiere, in Buchs ist einer. Denen von Buchs sollen aber jährlich 15 Schilling an ihren Stier aus gemeinen Kosten gegeben werden.
8. Wenn die Suhrer mit ihrem Vieh den Buchsweg hinabfahren wollen, so sollen Hirten dabei sein, damit niemand Schaden erleide.
9. Buchs soll weiterhin dem Gericht von Suhr unterstehen, es soll aber einen Viertmann erhalten mit gleichen Rechten und Pflichten, wie sie die andern Viertleute haben: er ist zuständig für die Kontrolle der Hecken, die Schätzung von Hecken und Matten, die Anlage von Steuern, das Festsetzen der Reisekosten (beim Auszug der Kriegsleute) und für die Erledigung kleiner Händel. Er muß auch von Suhr beigezogen werden, wie ihre eigenen Viertleute.
10. Der Zelgen wegen wird verabredet, daß jede Gemeinde die andere benachrichtigen und beiziehen soll beim Schließen und Oeffnen des Weidgangs und beim Entscheid über den Beginn der Feldarbeiten.

«Und also soll diser Span zwüschen den obgenannten Parteyen in Kraft ihres Vertruwens hingeleit, gericht und betragen sin, dabi ouch ane fürer Irrung und inzug bliben . . . Geben Donstag nach Sant Johannes des Touffers Tag im Jar, als man zält von der Gepurt Christi, unseres lieben Herren, tusend fünfhundert und im sibenzehenden Jar.»

Kaum zwanzig Jahre später mußte erneut vermittelt werden in Streitigkeiten um Herbstweide und Einschläge. Dann wieder ging der Streit darum, wer nach Wassergrößen die Straßen, Brücken, Dämme und Wuhre flicken und wer das Holz dazu liefern müsse.

Die Vermittlungen und Entscheide der Obrigkeit brachten keine Lösung, sie verstärkten eher die Rechthaberei auf beiden Seiten. Zwar wurde bei der Bezirkseinteilung von 1667 der Buchser Bann ausgeschieden und genau umschrieben (er entsprach dem heutigen Gemeindegebiet ohne Wald), doch erfolgte keine vollständige Loslösung. Später gab es in Buchs sogar einen Gemeinderat, gebildet aus den Buchser Mitgliedern im Suhrer Gesamt-Gemeinderat, der die Buchser Bürger zur Gemeindeversammlung einberufen konnte. Diese versammelte sich fleißig im Schulhaus und behandelte die folgenden Geschäfte: Wahl des Wächters, des Fürmeisters und der Leute für die Feuerspritze, des Bannwarts und des Schweinehirten; Steuerveranlagungen, Festsetzen der Fristen zum Aufrichten und Abführen der Sommer- und Wintergaben; Bestimmen des Tages, an dem im Wald Holz gelesen werden durfte; Verlesen obrigkeitlicher Erlasse; Einteilen der Arbeiten im Gemeindegewerk;

Festsetzen der Besoldungen (Schweinehirt wöchentlich  $1\frac{1}{2}$  Kreuzer pro Schwein).

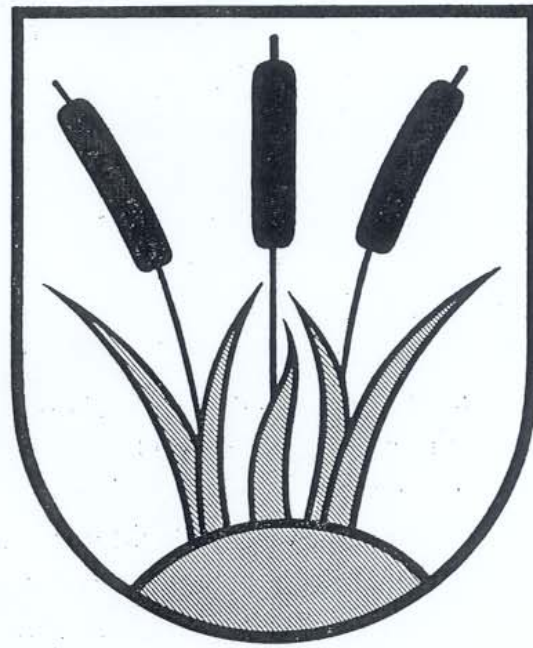
Mit zunehmender Ausweitung der Gemeindeaufgaben komplizierte sich das Miteinander und Nebeneinander in der weitläufigen Gemeinde. Mißtrauen war von alters her da; es vererbte und verstärkte sich von Generation zu Ge-



Buchs

Suhr

Rohr



neration. Ohne daß ein besonderer Anlaß vorgelegen hätte, kam es schließlich in den Gemeinden Rohr und Buchs zum Trennungsbeschluß. In den Gemeinderatsprotokollen von Suhr finden wir erstmals untern Datum des 8. Juni 1809 einen Hinweis auf die Teilung: Es wurde beschlossen, den Grenzprozeß mit Aarau einzustellen, bis die Gemeindeteilung entschieden sei. Damals waren aber die Beschlüsse in Buchs und Rohr längst gefallen; die Teilung war nicht mehr zu vermeiden.